

## Studien- und Prüfungsordnung Hochschule für Musik FHNW

vom 1. September 2018

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand vom 30. Oktober 2017) und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in die Studiengänge der Diplombildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 15. Juni 2015, erlässt der Direktor der Hochschule für Musik FHNW die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung für die Hochschule für Musik FHNW, und der Direktionspräsident FHNW genehmigt sie.

### Teil 1: Allgemeines

#### §1

#### Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung und Aufnahme, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Abschlusses (Bachelor und Master) an der Hochschule für Musik FHNW.
- <sup>2</sup> Sie gilt für die Bachelorstudiengänge:
  - Bachelor of Arts in Musik
  - Bachelor of Arts in Musik und BewegungSie gilt für die Masterstudiengänge:
  - Master of Arts in Musikpädagogik
  - Master of Arts in Musikalischer Performance
  - Master of Arts in Spezialisierter Musikalischer Performance
  - Master of Arts in Komposition / Musiktheorie.

#### §2

#### Weiterführende Erlasse

##### *Studienreglemente*

- <sup>1</sup> Die Leiterinnen, die Leiter der Institute erlassen gemeinsam für jeden Studiengang ein Studienreglement. Die Studienreglemente werden von der Direktorin, vom Direktor der Hochschule für Musik FHNW genehmigt.
- <sup>2</sup> Die Studienreglemente definieren mindestens:
  - die Anforderungen für eine erfolgreiche Eignungsabklärung
  - die Modulpläne
  - die Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss.

### Teil 2: Studium

#### §3

#### Zulassung zum und Aufnahme ins Studium

##### *Zulassungskriterien*

- <sup>1</sup> Zum Bachelorstudium zugelassen wird, wer die folgenden festgelegten Zulassungskriterien erfüllt:

- eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
- eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Musik oder
- eine anerkannte Berufsmaturität oder
- der Abschluss einer anderen anerkannten allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe II oder
- der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung.

Vom Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine aussergewöhnliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

- <sup>2</sup> Zum Masterstudium zugelassen wird, wer über einen Bachelor-Abschluss in Musik oder Musik und Bewegung verfügt oder eine äquivalente Vorbildung nachweist.
- <sup>3</sup> Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen, damit alle für das Diplom nötigen Leistungen erbracht werden können. Stehen weniger als 60 abrechenbare ECTS-Kreditpunkte für das Bachelorstudium bzw. weniger als 30 abrechenbare ECTS-Kreditpunkte für das Masterstudium zur Verfügung, entscheidet die Direktorin, der Direktor auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung. Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren.
- <sup>4</sup> Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule vorliegt. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule entscheidet über begründete Ausnahmen.
- <sup>5</sup> Zusätzlich müssen die Kandidatinnen, Kandidaten für das Bachelor- wie für das Masterstudium ein Zulassungsverfahren bestehen, welches insbesondere eine Eignungsabklärung (Zulassungsprüfung) beinhaltet. Die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie der Eignungsabklärung (Zulassungsprüfung) einschliesslich Sprachanforderungen an Studienbewerberinnen, Studienbewerber nicht deutscher Muttersprache sind für alle Studiengänge und deren Studienrichtungen im jeweiligen Studienreglement festgelegt.
- <sup>6</sup> Die Zulassung gilt jeweils für das Studienjahr, für welches die Eignungsabklärung vorgesehen war. Das Zulassungsverfahren kann pro Studiengang/Studienrichtung einmal wiederholt werden, frühestens zum nächsten ordentlichen Termin.
- <sup>7</sup> Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt und wird jährlich für das erste Studienjahr festgelegt. Es können nur so viele Studienplätze vergeben werden, wie für

#### *Zulassungsverfahren*

#### *Studienplatzbeschränkung*

das erste Studienjahr festgelegt worden sind. In der Folge vergibt die Hochschule für Musik FHNW, gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in die Studiengänge der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz, ihre Studienplätze in einem rangorientierten Verfahren an die bestrangierten, d.h. bestgeeigneten Studienanwärterinnen und -anwärter.

#### **§4**

#### **Studienaufbau**

*Gliederung*

<sup>1</sup> Die Studiengänge sind in Module gegliedert.

*Modulgruppen*

<sup>2</sup> Mehrere Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden.

*Kurse*

<sup>3</sup> Ein Modul kann aus einem oder mehreren Kursen bestehen.

*Module*

<sup>4</sup> Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen, inhaltlichen oder individuell festgelegten Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist.

<sup>5</sup> Ein Modul dauert in der Regel ein Semester. Ausnahmen bilden Module, die aufgrund der Ausbildungsstruktur und -anforderungen nur über ein Studienjahr hinweg organisiert werden können. Die jeweilige Dauer wird in der Modulbeschreibung festgehalten.

*Modulbeschreibung*

<sup>6</sup> Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Sie werden von der / dem Modulverantwortlichen erlassen und von der zuständigen Institutsleitung genehmigt. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere:

- den Modultyp
- die Voraussetzungen
- die zu erreichenden Kompetenzen
- die Lerninhalte
- die allfällige Anwesenheitspflicht
- die Anzahl ECTS-Kreditpunkte
- die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung
- die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung)
- die Modulverantwortlichen
- die Moduldauer.

#### **§5**

#### **Studienablauf**

*Modultypen*

<sup>1</sup> Es werden drei Modultypen unterschieden:

- a. Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und zu bestehen sind;

	<ul style="list-style-type: none"> <li>b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren und zu bestehen sind;</li> <li>c. Wahlmodule, die aus dem Angebot der Hochschule für Musik FHNW oder anderer Hochschulen wählbar sind.</li> </ul>
<i>Voraussetzungen für den Besuch von Modulen</i>	<sup>2</sup> Für einzelne oder alle Module können Voraussetzungen festgelegt werden, welche für den Besuch zu erfüllen sind. Insbesondere ist das Bestehen von anderen Modulen eine mögliche Voraussetzung. Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
<i>Studienvertrag</i>	<sup>3</sup> Der geplante Studienablauf (anerkannte und noch zu erwerbende ECTS-Kreditpunkte) wird zu Beginn des Studiums im Studienvertrag festgehalten.
<b>§6</b>	<b>Studiendauer</b>
<i>Regelstudienzeit</i>	<sup>1</sup> Die Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Musik FHNW beträgt sechs Semester, für die Masterstudiengänge vier Semester.
<i>Maximale Studiendauer</i>	<sup>2</sup> Die maximale Studiendauer darf zehn Semester (Bachelor) und sechs Semester (Master) nicht übersteigen. Die Direktorin, der Direktor kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
<i>Unterbruch des Studiums</i>	<sup>3</sup> Ein Unterbruch des Studiums ist in begründeten Fällen möglich. Dauert der Unterbruch des Studiums länger als ein Jahr, muss für die Wiederaufnahme das Vorhandensein der Eignung erneut überprüft werden.
<b>§7</b>	<b>Studienleistungen</b>
<i>ECTS-Kreditpunkte</i>	<sup>1</sup> Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, Selbststudium, Projekte).
<i>Studienjahr</i>	<sup>2</sup> Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte pro Studienjahr.
<i>Gültigkeit von ECTS-Kreditpunkten</i>	<sup>3</sup> ECTS-Kreditpunkte sind ab dem Zeitpunkt des Erwerbs 10 Jahre gültig. Die Institutsleitung kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte bewilligen.
<i>Leistungsbewertung</i>	<sup>4</sup> Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft.

- <sup>5</sup> Leistungsnachweise werden in verschiedenen Formen erbracht:
- a. Regelmässiger aktiver Unterrichtsbesuch, Vorspiel
  - b. Öffentliche und hochschulöffentliche Aufführungen selbständig und im Unterricht einstudierter bzw. komponierter Werke
  - c. Test, Referat, Hausarbeit usw.
  - d. Praktische, mündliche und schriftliche Leistungsnachweise.
- <sup>6</sup> Die Modulbewertung wird in der 2er-Skala ausgewiesen. Die Bewertung in den einzelnen Leistungsnachweisen (Leistungsbeurteilung) erfolgt auf der 2er- oder der 6er-Skala.
- Rundungsregel* <sup>7</sup> Die 6er-Skala wird in Zehntelnoten gerundet ausgewiesen. Die Rundung erfolgt nach mathematischen Regeln.
- <sup>8</sup> Bedeutung der Noten:
- |           |               |
|-----------|---------------|
| 6.0 – 5.8 | ausgezeichnet |
| 5.3 – 5.7 | sehr gut      |
| 4.8 – 5.2 | gut           |
| 4.3 – 4.7 | befriedigend  |
| 4.0 – 4.2 | genügend      |
| 3.0 – 3.9 | ungenügend    |
| 1.1 – 2.9 | schlecht      |
| 1.0       | sehr schlecht |
- <sup>9</sup> Die 2er-Skala umfasst die Stufen "erfüllt" und "nicht erfüllt".
- Bewertungskommissionen* <sup>10</sup> Je nach Leistungsnachweis erfolgt die Bewertung durch die Dozentin, den Dozenten oder durch eine Kommission.
- Bestehen des Moduls* <sup>11</sup> Ein Modul ist bestanden, wenn es mit "erfüllt" bewertet wird.
- ECTS-Kreditpunkte* <sup>12</sup> Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet.
- Wiederholung* <sup>13</sup> Ein nicht beständenes Modul kann einmal innerhalb maximal eines Jahres wiederholt werden. Ein beständenes Modul kann nicht wiederholt werden.
- <sup>14</sup> Setzt sich eine ungenügende Modulbewertung aus mehreren Leistungsnachweisen zusammen, können nur diejenigen Leistungsnachweise wiederholt werden, die als ungenügend bewertet wurden.
- <sup>15</sup> Für die Wiederholung kann von der Kandidatin, dem Kandidaten eine andere Zusammensetzung der Bewertungskommission verlangt werden.
- <sup>16</sup> Eine Wiederholung des Leistungsnachweises berechtigt nicht zur Wiederholung des entsprechenden Unterrichts.

- Leistungsausweise* <sup>17</sup> Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises belegt. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten und ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen. Der Leistungsausweis wird postalisch zugestellt.
- Akteneinsicht* <sup>18</sup> Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach elektronischer Bereitstellung des Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind schriftlich bei der Studiengangsleitung einzureichen.
- Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten* <sup>19</sup> Module und Kurse, die in anderen Studiengängen der Hochschulen der FHNW oder an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule für Musik FHNW als gleichwertig anerkannt sind. Eine Erstabklärung findet im Rahmen der Eignungsabklärung statt (z. B. Einstufung in ein höheres Studiensemester). Der definitive Anrechnungsentscheid erfolgt aufgrund des Studiengesprächs zu Studienbeginn. Über die Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten entscheidet auf Antrag der Studiengangsleitung die Institutsleitung. Das Ergebnis wird verbindlich im Studienvertrag festgehalten.

## §8

### Studienabschluss

- Erfolgreicher Studienabschluss* <sup>1</sup> Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 180 ECTS-Kreditpunkte (Bachelor) oder 120 ECTS-Kreditpunkte (Master) erreicht und die im betreffenden Studienreglement bezeichneten Anforderungen erfüllt sind.
- <sup>2</sup> Der akademische Titel der FHNW wird vergeben, wenn beim Bachelorstudium mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte inklusive die Bachelorqualifikation (insbesondere Projekt oder Konzert) und beim Masterstudium mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte inklusive die Masterqualifikation (insbesondere Projekt oder Konzert) an der FHNW erworben wurden. Die Einzelheiten zur Bachelor- bzw. Masterqualifikation sind in der Modulbeschreibung geregelt.
- <sup>3</sup> Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums werden die folgenden akademischen Titel vergeben:
- Bachelor of Arts FHNW in Musik
  - Bachelor of Arts FHNW in Musik und Bewegung
  - Master of Arts FHNW in Musikpädagogik
  - Master of Arts FHNW in Musikalischer Performance

- Master of Arts FHNW in Spezialisierter Musikalischer Performance
  - Master of Arts FHNW in Komposition/Musiktheorie.
- 4 Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt:
- ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert sowie
  - eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen.
- Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums*
- 5 Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss ausserordentlich oder vorzeitig beendet.
- Ausschluss*
- 6 Ein Ausschluss erfolgt insbesondere:
- a. wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist, insbesondere wenn ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul auch nach Wiederholung nicht bestanden wird
  - b. bei Überschreitung der maximalen Studiendauer
  - c. wenn die maximal abrechenbare Anzahl ECTS-Kreditpunkte erreicht ist und die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt sind. In begründeten Fällen kann die Direktorin, der Direktor eine Ausnahmegewilligung zum Fortführen des Studiums erteilen.
  - d. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.
- 7 Bei ausserordentlicher oder vorzeitiger Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.
- 8 Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) weist die Summe aller Studienleistungen mit den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule für Musik FHNW ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

### **Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden**

#### **§9**

#### **Rechte**

- 1 Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und insbesondere:

- a. die regulären Lehrveranstaltungen im Rahmen des gewählten Studiengangs zu besuchen
  - b. an den Leistungsnachweisen teilzunehmen
  - c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten
  - d. die Übungsräume, Bibliotheken oder Mediotheken, Computieranlagen, Säle, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen
  - e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z. B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen
  - f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organen zu wenden.
- <sup>2</sup> Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.

### *Nachteilsausgleich*

- <sup>3</sup> Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingtem Nachteil von Studienanwärterinnen und -anwärtern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Anträge auf Nachteilsausgleich sind an die jeweilige Institutsleitung zu richten, die darüber abschliessend entscheidet.

## **§10**

### **Pflichten**

- <sup>1</sup> Die Studierenden haben die Pflicht:
- a. die in der Studien- und Prüfungsordnung, in den Studienreglementen und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben
  - b. die Gebühren gemäss der Gebührenliste der Hochschule für Musik FHNW zu entrichten
  - c. Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten
  - d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu vermeiden
  - e. beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Mittel zu verwenden
  - f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (Website und Intranetportal Inside FHNW) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen
  - g. dem Empfang elektronischer Verfügungen zuzustimmen



- h. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW und der Hochschule für Musik FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten
- i. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW und der Hochschule für Musik FHNW zu informieren;
- j. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten
- k. der FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren
- l. die Interessen der FHNW zu wahren.

*Anwesenheitspflicht* <sup>2</sup> Die Studierenden müssen allfällig festgelegten Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.

*Meldepflicht* <sup>3</sup> Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen.

*Entschuldigungsgründe* <sup>4</sup> Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivilschutz und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar beizubringen.

## §11

### Massnahmen bei Pflichtverletzungen

- <sup>1</sup> Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der nachfolgenden festgehaltenen Massnahmen ergreifen.
- <sup>2</sup> Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:
  - der Verweis
  - die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Besitzungsrechten
  - der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.
- <sup>3</sup> Massnahmen, welche den weiteren Verbleib im Studium in Frage stellen, sind den Betroffenen von der Direktorin, vom Direktor zu eröffnen und in Form einer schriftlichen Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
- <sup>4</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben von einem angekündigten Leistungsnachweis bewirkt die schlechteste Bewertung (Note 1.0 oder "nicht erfüllt").

## Teil 4: Rechtspflege

### §12

#### *Verfügungen*

#### **Verfügungen und Einsprachen**

- <sup>1</sup> Als Verfügungen der Institutsleiterin, des Institutsleiters zu erlassen sind:
  - Entscheide über die Zulassung und Aufnahme gemäss §3 ff. dieser Studien- und Prüfungsordnung
  - Leistungsausweise gemäss §7 Abs. 17 dieser Studien- und Prüfungsordnung
- <sup>2</sup> Verfügungen sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form mitzuteilen.
- <sup>3</sup> Als Verfügungen der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:
  - Entscheide über Ausnahmen gemäss §3 Abs. 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung
  - Entscheide über den Ausschluss gemäss §8 Abs. 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung
  - Entscheide über Massnahmen gemäss §11 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### §13

#### *Einspracheverfahren*

- <sup>1</sup> Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss §12 Abs. 1 ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, beim Direktor der Hochschule für Musik FHNW einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.
- <sup>3</sup> Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronisch übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.
- <sup>4</sup> Den Studierenden ist im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.
- <sup>5</sup> Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- <sup>6</sup> Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Musik FHNW prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

## §14

### *Beschwerdeverfahren*

### **Beschwerden**

- <sup>1</sup> Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet postalisch Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.
- <sup>2</sup> Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:  
Beschwerdekommision FHNW  
Klosterzelgstrasse 2  
5210 Windisch
- <sup>3</sup> Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführerin / des Beschwerdeführers oder der sie oder ihn vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- <sup>4</sup> Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- <sup>5</sup> Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

## §15

### **Verwirkung**

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

## **Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

## §16

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung der Musikhochschulen FHNW vom 1. September 2016.

Basel, den 16. April 2018

Erlassen von:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Schmidt', with a large, stylized initial 'S'.

Prof. Stephan Schmidt  
Direktor Hochschule für Musik FHNW

Windisch,

Genehmigt durch:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Crispino Bergamaschi', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Prof. Dr. Crispino Bergamaschi  
Direktionspräsident FHNW